



Legende

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 46 „AUSFLUGSLOKAL HOHEN HAGEN“

ERKLÄRUNG DER ABKÜRZUNGEN:

- BauGB = Baugesetzbuch
- BauNVO = Baunutzungsverordnung
- BauONW = Bauordnung Nordrhein-Westfalen

FÖRMICHE FESTSETZUNGEN

ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN PLANZEICHEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 u. 17 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbergrenzungslinie
- Verkehrsfläche
- von Bepflanzung und Bebauung freizuhalten Blickachse

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Private Grünflächen

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONDTIGEN BEPFLANZUNGEN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Flächen für das Anpflanzen einheimischer, standortgerechter Laubgehölze
- Flächen für den Erhalt einheimischer, standortgerechter Laubgehölze

GRENZEN gem. § 9 Abs. 7 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 46 „Ausflugslokal Hoesst“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die festgesetzte Baufläche ist für die Nutzung als Ausflugslokal vorgesehen. Vorhandene bzw. neu zu errichtende Gebäude dürfen zusätzlich maximal zwei Wohnungen für Betriebsinhaber bzw. Betriebsnachfolger aufnehmen.

Landschaftspflegerische Maßnahmen gem. Begründung zum Bebauungsplan.

1. Die Parkplatzanlage ist teilzuentsiegeln und mit 12 Einzelbäumen (Eichen) zu bepflanzen.
2. Das Gebäudeumfeld, einschließlich des PKW- Parkplatzes, ist entsprechend dem dieser Bauleitplanung zugrundeliegenden Konzept zur landschaftlichen Einbindung mit linearen Heckenstrukturen (Breite ca. 5 m) unter Verwendung ausschließlich landschaftstypischen Gehölzen einzuzüchten.

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

Fassaden

Vorhandene Fachwerkstrukturen sind zu erhalten. Folgende Außenwandmaterialien sind zulässig:
Zur Bekleidung der Fassade ist grundsätzlich roter Verblender (Tonziegel) Farbe rot bis rotbraunbunt zu verwenden. Teilflächen der Fassade können bis zu einem Drittel verbrettert werden, insbesondere sind hierbei die Giebelreiecke der Baukörper angesprochen, die eine Holzschalung (Lerche, Pappel oder Eiche unbehandelt) erhalten. Eine Fassadenbegrünung ist grundsätzlich zulässig. Kletterhilfen können ausnahmsweise zugelassen werden. Vor Baubeginn ist die beabsichtigte Materialpalette anhand von Mustern mit der Stadt Ennigerloh abzustimmen.

Fenster und Türen und sonstige Öffnungen der Fassade sind grundsätzlich hochrechteckig, Mindestverhältnis von 3 : 2 und als stehende Formate auszubilden. Ausnahmen können nach Abstimmung mit der Stadt Ennigerloh zugelassen werden. Im Regelfall ist aus Gründen der Proportionierung ab einer Öffnungsbreite von 90 cm Rohbauöffnung eine senkrechte Fensterteilung erforderlich. Auch hierzu können Ausnahmen in Abstimmung mit der Stadt Ennigerloh zugelassen werden. Fenster und Türelemente sind grundsätzlich in Holz auszubilden.

Dächer

Die Dachflächen sind in roten bis rotbraunen Tonziegeln auszuführen. Eine Dachbegrünung ist unzulässig. Die Dachüberstände an Traufe und Ortgang sind wie folgt festgelegt:

Traufe

Maximaler Überstand 35 cm

Ortgang

Maximaler Überstand 15 cm

FÖRMICHE FESTSETZUNGEN

42°-48° zulässige Dachneigung

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

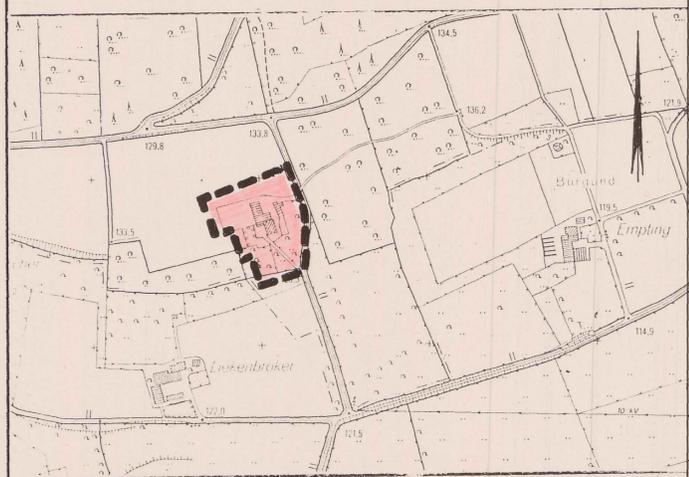
Flurstücksgrenze

66 Flurstücksnummer

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

- I. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 in der z. Z. gültigen Fassung
- II. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141), zuletzt berichtigt in der Neufassung vom 16.01.98
- III. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.95 (GV NW S. 218) - SGV NW 232 in der z. Z. gültigen Fassung
- IV. Baunutzungsverordnung (BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466) in der z. Z. gültigen Fassung
- V. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58) in der z. Z. gültigen Fassung

Stadt Ennigerloh
Stadtteil Mitte



Übersichtsplan M. = 1 : 5 000

Bebauungsplan Nr. 46
„Ausflugslokal Hohen Hagen“

GEMARKUNG: ENNIGERLOH STAND DER PLANUNTERLAGEN: JAN. 1999
FLUR: 17 RECHTSVERBINDLICH SEIT: 10.09.1999
MASSTAB: 1 : 2000 AUSFERTIGUNG: 2 3

Dieser Bebauungsplan wurde vom Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Ennigerloh entworfen und aufgestellt.

Ennigerloh, im Januar 1999

Fachbereich Stadtentwicklung
Handke

VERFAHREN / RECHTSGRUNDLAGEN

<p>Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am <u>26.10.98</u> beschlossen.</p> <p>Ennigerloh, den 09.09.1999</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Der Umwelt- und Planungsausschuß der Stadt Ennigerloh hat die Offenlegung dieses Bebauungsplans mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am <u>18.02.99</u> beschlossen.</p> <p>Ennigerloh, den 09.09.1999</p> <p>Der Bürgermeister i. V. </p> <p>Erster Beigeordneter</p>	<p>Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom <u>10.05.</u> bis einschließlich <u>05.06.99</u> zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.</p> <p>Ennigerloh, den 09.09.1999</p> <p>Der Bürgermeister i. V. </p> <p>Erster Beigeordneter</p>	<p>Der Rat der Stadt Ennigerloh hat gemäß § 4 GO NW und § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am <u>14.06.99</u> als Satzung beschlossen.</p> <p>Ennigerloh, den 09.09.1999</p> <p>Bürgermeister</p>
<p>Der Bebauungsplan ist am <u>10.09.1999</u> öffentlich bekanntgemacht worden und somit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.</p> <p>Ennigerloh, den 13.09.1999</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird mit Verfügung vom Az. nicht geltend gemacht.</p> <p>Münster, den</p> <p>Bezirksregierung Münster i. A.</p>		